

Pflege daheim

PFLEGEGELD UND INFORMATIONEN FÜR
PFLEGENDE ANGEHÖRIGE



SVS
Gemeinsam gesünder.



svs.at

Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808

Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Foto: Zero Creatives GmbH – Offset (Cover)

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.

Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

PPS4, Stand: 2026

Inhalt

Pflegebedürftig – was nun?	5
Das Pflegegeld	
Zielsetzung	6
Finanzierung	7
Rechtsgrundlagen	7
Grundsätzliches zum Pflegegeld	
Wann ist die Sozialversicherung der Selbständigen zuständig?	8
Wann habe ich Anspruch auf Pflegegeld?	9
Wie komme ich zu einem Pflegegeld?	9
Auszahlung	10
Wie hoch ist das Pflegegeld?	
Übersicht Pflegegeldstufen	11
Einstufung	
Wie erfolgt die Pflegegeldinstufung?	15
Worauf muss ich besonders achten?	
Aufenthalt in einer Krankenanstalt	17
Versicherungsschutz für Pflegepersonen	
Mitversicherung in der Krankenversicherung	19
Selbstversicherung in der Krankenversicherung	20
Weiterversicherung in der Pensionsversicherung	20
Selbstversicherung in der Pensionsversicherung	
	21

Unterstützung für Pflegepersonen	
Angehörigenbonus für pflegende Angehörige	23
Finanzielle Unterstützung für pflegende Angehörige	25
Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung	27
Pflegekarenz oder -teilzeit	28
Familienhospizkarenz oder -teilzeit	29
Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege	30
Kostenlose Angehörigengespräche bei psychischen Belastungen	31
Versorgung mit Heilbehelfen und Hilfsmitteln	32
Ansprechpartner	33

Pflegebedürftig – was nun?

Die Betreuung von pflegebedürftigen Familienmitgliedern zu Hause ist unverzichtbar, und es ist besonders wertvoll, auch im Alter oder bei schwerer Krankheit in seiner vertrauten Umgebung zu bleiben. Oft wird die Pflege von Eltern, Schwiegereltern oder anderen Familienangehörigen übernommen und als selbstverständlich gesehen. Die Pflege anderer Menschen ist keine einfache Aufgabe. Sie braucht großes Engagement und verlangt den Angehörigen oft vieles ab. Es ist auch eine Aufgabe der Gesellschaft und auch der Sozialversicherung der Selbständigen, diese so gut wie möglich zu unterstützen und die geleistete Arbeit anzuerkennen.

Wichtig ist hier die sozialrechtliche und finanzielle Absicherung. Mit dem Pflegegeld haben wir in Österreich eine Leistung, die der pflegebedürftigen Person gebührt, um Pflegeleistungen finanzieren zu können. Das Pflegegeld ist aber nicht nur für zugekauft Pflegeleistungen gedacht, sondern ist auch an die betreuende Person weiterzugeben. Der soziale Schutz für pflegende Angehörige ist beispielsweise über eine Krankenversicherung oder eine freiwillige Pensionsversicherung für die Zeit der Pflege, für die der Bund die Beitragsfinanzierung übernimmt, gewährleistet. Weiters gibt es die Möglichkeit einer Pflegekarenz mit Pflegekarenzgeld, die allerdings mit einer Einschränkung einer bestehenden unselbständigen Berufstätigkeit einhergeht.

Auch für die gesundheitliche Unterstützung und zeitweise Arbeitsentlastung von pflegenden Angehörigen gibt es spezielle Gesundheitsangebote. Eine Auszeit zu nehmen, um neue Kraft zu tanken, ist wichtig, denn niemandem ist geholfen, wenn die Pflegeperson eigene Bedürfnisse zu Lasten ihrer Gesundheit vernachlässigt.

Die vorliegende Broschüre soll Sie über die wichtigsten Aspekte des Pflegegeldes, aber auch über die verschiedenen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Das Pflegegeld

Zielsetzung

Pflegebedürftig – das kann jeder von uns werden! Kein angenehmer Gedanke! Aber kein Grund, ihn aus dem Bewusstsein zu drängen.

Einerseits steigt die Zahl der pflegebedürftigen Menschen auch in Österreich ständig, andererseits ist es oft nicht möglich, unentgeltlich Hilfe durch die Familie oder als Freundschaftsdienst zu erhalten.

Pflegebedürftigkeit ist somit genauso ein Lebensrisiko, wie zum Beispiel Krankheit. Sie ist dadurch anerkannt, dass eine finanzielle Absicherung der Hilfs- und Pflegeleistungen gesetzlich geregelt ist. Das Bundespflegegeldgesetz regelt jene Leistung, mit der „pflegebedingte Mehraufwendungen“ pauschal abgedeckt werden sollen. Als „pflegebedingte Mehraufwendung“ ist dabei jener ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf – kurz Pflegebedarf – gemeint, der aufgrund einer körperlichen, geistigen, psychischen oder einer Sinnesbehinderung voraussichtlich mindestens sechs Monate lang nötig ist. Das Lebensalter spielt dabei keine Rolle!

Bei Pflegebedürftigkeit erhalten Sie das durch dieses Gesetz vorgesehene „Pflegegeld“. Damit können Sie sich innerhalb oder außerhalb der Familie, die nötigen Betreuungs- und Hilfeleistungen „einkaufen“.

Finanzierung

Das Pflegegeld wird aus Steuermitteln finanziert. Die Sozialversicherung der Selbständigen übernimmt die Administration des Bundespflegegeldes für ihre Pensions- und Rentenbezieher.

Rechtsgrundlagen

Das Bundespflegegeldgesetz regelt für alle Berufsgruppen das Pflegegeld aus der Unfall- und Pensionsversicherung. Durch dieses Gesetz ist gewährleistet, dass alle pflegebedürftigen Personen, je nach Grad ihres Pflegebedarfes, ein Pflegegeld erhalten.

Grundsätzliches zum Pflegegeld

Wann ist die Sozialversicherung der Selbständigen zuständig?

Die Sozialversicherung der Selbständigen (SVS) beurteilt den Pflegeaufwand und übernimmt die Auszahlung des Pflegegeldes für folgende Berufsgruppen:

- Personen, die eine Pension oder eine 100%ige Unfallrente von der SVS beziehen.
- Ärzte und Rechtsanwälte, die eine Pensionsleistung von ihrer Kammer beziehen.

Den Antrag schicken Sie bitte an Ihr zuständiges SVS Kundencenter. Formulare für einen Antrag auf Pflegegeld finden Sie auch unter svs.at/formulare (siehe auch nächstes Kapitel „Wie komme ich zu einem Pflegegeld?“).

Alle Kontaktinformationen zur SVS haben wir für Sie auf der letzten Seite dieser Broschüre zusammengefasst.

Falls eine andere Stelle zuständig ist, leiten wir den Antrag weiter.

Wann habe ich Anspruch auf Pflegegeld?

Sie haben Anspruch auf Pflegegeld, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung

- ein ständiger **Pflegebedarf von mehr als 65 Stunden monatlich**
- für **mindestens sechs Monate** gegeben ist und
- Ihr gewöhnlicher **Aufenthalt in Österreich** liegt.

Unter gewissen Voraussetzungen können Sie auch Pflegegeld beziehen, wenn sich Ihr Aufenthalt in einem EWR-Staat oder der Schweiz befindet.

Wie komme ich zu einem Pflegegeld?

Ein formloses Schreiben mit etwa folgendem Inhalt genügt:
„Ich möchte ein Pflegegeld, weil ich ständig Hilfe und Betreuung brauche“. In diesem Schreiben geben Sie jedenfalls Ihren Namen und die Versicherungsnummer an. Zur Hilfestellung gibt es ein für alle Sozialversicherungsträger geltendes **Antragsformular**. Dieses soll die Antragstellung erleichtern und steht Ihnen unter svs.at zur Verfügung. Die Beilage eines aktuellen **ärztlichen Attestes** ist günstig, weil dadurch das für die Entscheidung nötige Verfahren sehr oft vereinfacht werden kann.

Bei Unfallrentnern leiten wir das Verfahren ein, wenn die Pflegebedürftigkeit auf einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist. Voraussetzung ist aber, dass eine 100%ige Unfallrente von der SVS bezogen wird.

Vom Antrag hängt auch der Zeitpunkt der Auszahlung ab. Frühestens zahlen wir Ihnen das Pflegegeld mit dem Monat nach der Antragstellung aus.

Auszahlung

Beziehen Sie eine Pension, wird das Pflegegeld mit dieser Leistung gemeinsam im Nachhinein ausbezahlt. Das Pflegegeld gebührt zwölfmal jährlich.

Das Pflegegeld wird nicht versteuert. Ein Krankenversicherungsbeitrag wird nicht abgezogen.

Das Geld erhält immer die Person, welche die Pension oder Unfallrente bezieht bzw. der gesetzliche Vertreter, nicht aber die Pflegeperson! Es ist für den Einkauf von Pflegeleistungen gedacht, egal, ob diese innerhalb oder außerhalb der Familie erbracht werden.

Hinweis: Der Pflegegeldentscheidungsträger, welcher das Pflegegeld auszahlt, kann überprüfen, ob das Geld „zweckmäßig“ verwendet wird. Wird es zweckwidrig verwendet, kann es als Sachleistung erbracht werden.

Wie hoch ist das Pflegegeld?

Übersicht Pflegegeldstufen

Das Pflegegeld soll **pflegebedingte Mehraufwendungen** pauschal abgelten. Dadurch soll die notwendige Betreuung und Hilfe gesichert werden. Außerdem ist dies ein Beitrag für ein selbstbestimmtes und nach den persönlichen Bedürfnissen orientiertes Leben.

Was versteht man unter Pflegebedarf?

- Betreuungs- und Hilfsverrichtungen sowie
- die Anleitung und Beaufsichtigung von geistig und psychisch behinderten Menschen zu diesen Verrichtungen.

Der Pflegebedarf wird anhand von Durchschnittswerten für die pro Monat erforderlichen Zeitaufwendungen ermittelt. Die Summe dieser Aufwendungen ergibt den Pflegebedarf, der für die Höhe des Pflegegeldes ausschlaggebend ist.

Für die Betreuungsverrichtungen gelten „**pauschale Zeitwerte**“ pro Monat z.B.:

Betreuungsverrichtung	pauschale Zeitwerte
Tägliche Körperpflege (komplette Pflege)	25 Stunden
Sonstige Körperpflege (Teilverrichtung z.B. Baden, Duschen)	10 Stunden
An- und Auskleiden	20 Stunden
Zubereiten von Mahlzeiten	30 Stunden
Einnehmen von Mahlzeiten	30 Stunden

Betreuungsverrichtung	pauschale Zeitwerte
Einnahme von Medikamenten	3 Stunden
Verrichtung der Notdurft	30 Stunden
Entleerung/ Reinigung des Leibstuhls	10 Stunden
Reinigung bei Inkontinenz	20 Stunden
Motivationsgespräche	10 Stunden

Fixe Werte von je 10 Stunden pro Monat sind vorgesehen für

- das Besorgen von Nahrungsmitteln und Medikamenten,
- die Reinigung der Wohnung,
- das Waschen der Leib- und Bettwäsche,
- das Beheizen des Wohnraums einschließlich des Besorgens von Heizmaterial und
- die Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. durch eine Begleitperson).

Können Sie die Verrichtungen mit einfachen Hilfsmitteln selbst vornehmen, liegt kein zu berücksichtigender Betreuungsbedarf vor (z.B. Verwendung eines Duschsessels oder einer Stielbürste für die tägliche Körperreinigung, Verwendung eines langen Schuhlöffels oder Tragen von Schlüpferschuhen oder Kleidungsstücken ohne Knöpfe).

Einstufung

Es gibt sieben Pflegegeldstufen. Die Einstufung erfolgt nach dem Ausmaß des monatlichen Pflegebedarfs. Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die einzelnen Stufen: (Werte 2026)

Stufe	Zeitaufwand für den ständigen Pflegebedarf	
1	durchschnittlich mehr als 65 Stunden monatlich	206,20 €
2	durchschnittlich mehr als 95 Stunden monatlich	380,30 €
3	durchschnittlich mehr als 120 Stunden monatlich	592,60 €
4	durchschnittlich mehr als 160 Stunden monatlich	888,50 €
5	durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich und zusätzlich ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand	1.206,90 €
6	durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich und zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während des Tages und der Nacht oder dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson während des Tages und der Nacht auf Grund der Wahrscheinlichkeit einer Eigen- oder Fremdgefährdung	1.685,40 €
7	durchschnittlich mehr als 180 Stunden monatlich und keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich oder ein gleichzuachtender Zustand	2.214,80 €

Das Pflegegeld wird seit dem Jahr 2020 jährlich mit dem Pensionsanpassungsfaktor erhöht.

Dazu einige wichtige Hinweise:

Ständigen Pflegebedarf benötigen heißt: täglich oder regelmäßig mehrmals wöchentlich.

Unter „**außergewöhnlichem Pflegeaufwand**“ ist die dauernde Bereitschaft – nicht aber die dauernde Anwesenheit – einer Pflegeperson zu verstehen.

Der **Zeitaufwand** für die einzelnen Pflegeleistungen wurde vom Sozialministerium pauschal festgelegt. Für diese Entscheidung wurde der Bundesbehindertenbeirat angehört. Diese Pauschalwerte gelten für Anspruchsberechtigte in ganz Österreich.

Für **bestimmte Personengruppen** gibt es **Mindesteinstufungen**. Es sind dies Sehbehinderte und Personen, die wegen bestimmter Erkrankungen (Querschnittslähmung, beidseitige Beinamputation, Muskeldystrophie, Cerebralparese, Multiple Sklerose) zur eigenständigen Lebensführung auf einen Rollstuhl angewiesen sind.

Werden **Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit** nach anderen bundesgesetzlichen oder ausländischen Vorschriften bezogen, verringern diese die Höhe des Pflegegeldes.

Für schwerst behinderte Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 7. bzw. 15. Lebensjahr) sowie für Personen mit einer schweren geistigen oder schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer demenziellen Erkrankung, gebührt unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich zum festgelegten Betreuungs- und Hilfsaufwand ein pauschalierter **Erschwerniszuschlag** (= zusätzlicher Stundenwert).

Erschwerniszuschlag

**zusätzlich zu
berücksichtigende Stunden
pro Monat**

Alter	
bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	50 Stunden
ab dem vollendeten 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr	75 Stunden
ab dem vollendeten 15. Lebensjahr	45 Stunden

Wie erfolgt die Pflegegeldeinstufung?

Die **Begutachtung** für die Pflegegeldeinstufung erfolgt zu Hause durch einen **Arzt oder eine diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegeperson**. Auf Wunsch können Sie als Pflegebedürftiger zur Unterstützung eine Vertrauensperson beziehen.

Im Zuge des Hausbesuches wird festgestellt, bei welchen Tätigkeiten und lebensnotwendigen Verrichtungen Betreuungs- und Hilfemaßnahmen nötig sind, kurz wo „**Pflegebedarf**“ besteht. Eventuell vorhandene Pflegedokumentationen werden bei der Entscheidung berücksichtigt. Über das Ergebnis der Prüfung (Einstufung bzw. Ablehnung) erhalten Sie einen Bescheid.

Klage möglich

Sind Sie mit der Entscheidung nicht einverstanden, können Sie beim zuständigen Sozialgericht binnen drei Monaten nach der Bescheidzustellung klagen. Das zuständige Sozialgericht ist im Bescheid angeführt. Eine Liste der Sozialgerichte finden Sie in dieser Broschüre im Kapitel „**Ansprechpartner**“. Das Verfahren bei Gericht kostet nichts. Ebenso können Sie sich kostenlos von rechtskundigen Angestellten der gesetzlichen oder freiwilligen Interessenvertretungen vertreten lassen.

Beispiel Pflegegeld Stufe 2:

Antrag: 04. Jänner 2026

Feststellung des Pflegeaufwandes: 105 Stunden pro Monat

Bescheid: Zuerkennung des Pflegegeldes der Stufe 2 ab 01.02.2026.

Klagsmöglichkeit: Innerhalb von drei Monaten ab der Zustellung des Bescheides.

Erhöhung/Verringerung des Pflegebedarfs

Höherer Pflegeaufwand

Wenn sich Ihr Pflegebedarf erhöht oder Ihr Gesundheitszustand verschlechtert hat, können Sie einen **neuen Antrag stellen**. Liegt die letzte Einstufung noch kein Jahr zurück? Dann legen Sie dem Antrag eine aktuelle ärztliche Bestätigung bei.

Wird ein Pflegebedarf für eine höhere Pflegegeldstufe festgestellt, gebührt das höhere Pflegegeld ab jenem Monat, der dem Antrag auf Erhöhung des Pflegegeldes folgt.

Verringerung des Pflegeaufwandes

Stellen wir bei einer Nachuntersuchung eine Besserung Ihres Gesundheitszustandes – geringerer Pflegebedarf – fest, kann dies zu einer niedrigeren Einstufung oder zum Entzug des Pflegegeldes führen. Der Anspruch in der bisherigen Stufe endet mit Ablauf des Monates, der auf die Zustellung des entsprechenden Bescheides folgt. Dasselbe gilt auch dann, wenn kein Anspruch auf Pflegegeld mehr besteht. Gegen einen solchen Bescheid können Sie eine Klage erheben.

Beispiel:

Zustellung des Bescheides im Juli: Ab 01. September gebührt das Pflegegeld in der niedrigeren Stufe oder gar nicht mehr.

Worauf muss ich besonders achten?

Aufenthalt in einer Krankenanstalt

Ab dem **zweiten Tag der stationären Aufnahme** in ein Krankenhaus oder in eine Rehabilitationseinrichtung wird das Pflegegeld nicht ausgezahlt, wenn ein Sozialversicherungsträger, der Staat Österreich oder das Bundesland die Verpflegskosten trägt. Das gilt bis zum Tag der Entlassung.

In folgenden Fällen zahlen wir das Pflegegeld während des Aufenthalts weiter aus:

- Fallen pflegebedingte Kosten durch ein vertragliches Betreuungsverhältnis oder ein zumindest der Unfallversicherungspflicht unterliegendes Dienstverhältnis mit einer Pflegeperson an, können Sie beantragen, dass das Ruhen des Pflegegeldes nicht eintritt. Dies ist für höchstens drei Monate eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus möglich. Bei besonderen Härten kann dieser Zeitraum ausgedehnt werden.
- Wenn die Pflegeperson als Begleitperson ebenfalls stationär aufgenommen wird. Das Pflegegeld wird nicht weiter ausbezahlt, wenn die Pflegeperson die Selbst- bzw. Weiterversicherung in der Pensionsversicherung in Anspruch nimmt (wegen der Pflege eines nahen Angehörigen mit einem Pflegebedarf im Ausmaß der Stufe 3 oder darüber). In diesen Fällen trägt nämlich der Bund zur Gänze die Beiträge für diese Versicherung.

Wichtig!

Bitte melden Sie, ein Familienangehöriger oder der gesetzliche Vertreter, Aufenthalte in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung schon zu Beginn an die SVS.

Fehlt die Meldung und kommt es dadurch zu einem unrechtmäßigen Pflegegeldbezug, muss das zu viel erhaltene Pflegegeld zurückgezahlt werden!

Heimaufenthalt

Bei einem Heimaufenthalt, der im Regelfall unabsehbare Zeit dauern kann, erhält der Pflegegeldbezieher ab dem Beginn des Aufenthaltes zehn Prozent des Pflegegeldes der Stufe 3 (monatlich 59,30 Euro, Wert 2026) als Taschengeld für persönliche Bedürfnisse. Der restliche Betrag (max. 80 % des Pflegegeldes) geht auf den Kostenträger des Pflegeheimes über.

Das Pflegegeld bleibt ungekürzt, wenn der Aufenthalt selbst gezahlt wird.

Versicherungsschutz für Pflegepersonen

Wenn Sie durch die Pflege von älteren oder kranken Familienmitgliedern ihre **Berufstätigkeit aufgeben oder zumindest einschränken** müssen, gibt es für Sie als Pflegeperson eine umfassende soziale **Absicherung**. Dadurch sollen wirtschaftliche Nachteile verhindert werden.

Mitversicherung in der Krankenversicherung

Angehörige eines Pflegegeldbeziehers,

- die den pflegebedürftigen Versicherten
- mit Anspruch auf Pflegegeld mindestens der Pflegestufe 3
- unter überwiegender Beanspruchung der Arbeitskraft (Pflegeaufwand mindestens 30 Stunden/Woche)
- nicht erwerbsmäßig
- in häuslicher Umgebung

pflegen, sind in der Krankenversicherung kostenlos mitversichert.

Kurzzeitunterbrechungen durch einen Aufenthalt in stationärer Pflege oder Urlaub der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson unterbrechen den Krankenversicherungsschutz nicht.

Einen Krankenversicherungsschutz gibt es unter den genannten Voraussetzungen für folgende Personen:

- Ehepartner bzw. eingetragene Partner,
- Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie oder bis zum 4. Grad der Seitenlinie (zum Beispiel Cousin/Cousine),
- Adoptiv-, Stief-, Pflegekinder,
- Adoptiv-, Stief-, Pflegeeltern sowie
- eine mit dem Versicherten nicht verwandte Person, die mit ihm in Hausgemeinschaft lebt und den Haushalt unentgeltlich führt.

Selbstversicherung in der Krankenversicherung

Verfügen Sie als Pflegeperson über keine eigene Krankenversicherung und ist eine „Mitversicherung“ beim Pflegebedürftigen nicht möglich, gibt es eine **begünstigte Selbstversicherung** für schutzbedürftige pflegende Angehörige. Gleichermassen gilt diese Selbstversicherung bei Pflege eines behinderten Kindes. Der Antrag für diese Selbstversicherungen ist bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) zu stellen.

Weiterversicherung in der Pensionsversicherung

Für Weiterversicherte in der Pensionsversicherung, die aus der Pflichtversicherung deswegen ausgeschieden sind, um

- einen nahen Angehörigen
- mit einem Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3
- unter gänzlicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft
- in häuslicher Umgebung zu pflegen,

werden die **Beiträge für diese Pensionsversicherung zur Gänze vom Bund getragen.**

Diese Weiterversicherung kommt aber nur für einen Pflegefall je Person in Betracht und wird nur auf Antrag gewährt. Kurzzeitunterbrechungen durch einen Aufenthalt in stationärer Pflege oder Urlaub der pflegebedürftigen Person oder der Pflegeperson unterbrechen diese Pensionsversicherung nicht.

Nachweise für diese Pensionsversicherung

1. Ab Pflegestufe 3 der zu pflegenden Person: **Bescheid** der zuständigen Stelle (zum Beispiel der Sozialversicherung der Selbständigen) über den Pflegegeldanspruch
2. **Bestätigung** oder **Erklärung** über das **Ausscheiden** aus der Pflichtversicherung, um den nahen Angehörigen (Name, Geburtsdatum) zu pflegen.
3. **Bestätigung** oder Erklärung, dass der **nahe Angehörige** unter gänzlicher Beanspruchung der Arbeitskraft in häuslicher Umgebung **gepflegt** wird.
4. **Nachweis der Angehörigeneigenschaft** zum Pflegebedürftigen und so weit vorhanden, Vorlage diesbezüglicher Urkunden.

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung

Wenn Sie

- einen nahen Angehörigen
- mit einem Anspruch auf Pflegegeld ab der Stufe 3
- unter erheblicher Beanspruchung ihrer Arbeitskraft
- in häuslicher Umgebung pflegen,

können Sie sich in der Pensionsversicherung selbstversichern und erwerben damit Versicherungszeiten. **Die Beiträge für diese Versicherung werden zur Gänze vom Bund getragen.** Für eine zukünftige eigene Pension werden Ihnen diese Zeiten mit einer Beitragsgrundlage von Euro 2.468,01 pro Monat (Wert 2026) berücksichtigt. Eine Selbstversicherung können Sie neben einer bestehenden Pflichtversicherung beantragen.

Antrag

Der Antrag für diese Selbstversicherung nach dem ASVG muss bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) gestellt werden. Wir empfehlen Ihnen eine vorhergehende Beratung bei einem SVS Beratungstag oder in Ihrem zuständigen SVS Kundencenter.

Aus sozialpolitischer Sicht ist die Selbstversicherung bei der Pflege naher Angehöriger eine bemerkenswerte Verbesserung. Dies deshalb, weil damit auch Personen, die bisher noch nicht pensionsversichert waren, für die Pflege eines Angehörigen Versicherungszeiten erwerben können. Damit wird die Angehörigenpflege in häuslicher Umgebung nachhaltig aufgewertet.

Wer zählt als Angehöriger?

Folgende Angehörige können diese begünstigte Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nützen:

- Ehepartner bzw. eingetragene Partner,
- Lebensgefährten,
- Verwandte oder Verschwägerte gerader Linie oder bis zum 4. Grad der Seitenlinie (zum Beispiel Cousin/Cousine),
- Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder sowie
- Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern.

Unterstützung für Pflegepersonen

Angehörigenbonus für pflegende Angehörige

Personen, die nahe Angehörige pflegen, haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Angehörigenbonus.

Sie pflegen einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf zumindest Pflegegeld der Stufe 4

seit mindestens einem Jahr überwiegend in häuslicher Umgebung und Ihr monatliches Netto-Einkommen betrug im vergangenen Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als 1.611,60 Euro (Wert 2026).

und sind in der Pensionsversicherung wegen der Pflege eines nahen Angehörigen oder eines behinderten Kindes selbst- oder weiterversichert.

Der nahe Angehörige hatte in diesem Zeitraum einen Anspruch auf Pflegegeld zumindest der Stufe 4.

Dann erhalten Sie automatisch von dem Pensionsversicherungsträger, bei dem Sie selbst- oder weiterversichert sind, den

Dann stellen Sie bitte bei jenem Versicherungsträger, von dem Ihr naher Angehöriger das Pflegegeld erhält, den Antrag auf

Angehörigenbonus

Wie hoch ist der Angehörigenbonus und wann erfolgt die Auszahlung

Der Angehörigenbonus wird monatlich in Höhe von 134,30 Euro (Wert 2026) Euro ausgezahlt. Vom Angehörigenbonus wird kein Krankenversicherungsbeitrag abgezogen. Der Angehörigenbonus ist steuerfrei, unpfändbar und wird z.B. nicht auf die Ausgleichszulage, auf Hinterbliebenenleistungen oder die Mindestsicherung angerechnet.

Der Angehörigenbonus wird monatlich im Nachhinein ausbezahlt. Der Angehörigenbonus gebührt pro zu pflegender Person nur einmal. Auch wenn Sie mehrere Personen gleichzeitig pflegen, können Sie den Angehörigenbonus nur einmal erhalten.

Wer ist naher Angehöriger

Als nahe Angehörige gelten

- der Ehegatte, der eingetragene Partner
- der Lebensgefährte
- Eltern, Großeltern, Kinder, Enkelkinder sowie weitere Personen, die mit der zu pflegenden Person in gerader Linie verwandt sind
- Wahl-, Stief- und Pflegekinder/Wahl-, Stief- und Pflegeeltern
- Geschwister, Neffe, Nichte, Onkel, Tante, Cousin, Cousine sowie weitere Personen, die bis zum vierten Grad in der Seitenlinie verwandt sind
- Schwiegerkinder, Schwiegereltern, Schwager, Schwägerin sowie weitere verschwägerte Personen in gerader Linie und in der Seitenlinie bis zum vierten Grad. Verschwägert sind Personen, die durch Heirat oder eingetragene Partnerschaft mit jemandem verwandt sind.
- eine mit dem Versicherten nicht verwandte Person, die seit mindestens zehn Monaten mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt und ihm seit dieser Zeit unentgeltlich den Haushalt führt, wenn ein im gemeinsamen Haushalt lebender arbeitsfähiger Ehepartner oder eingetragener Partner nicht vorhanden ist

Weitere Informationen finden Sie unter svs.at/angehoerigenbonus

Finanzielle Unterstützung für pflegende Angehörige

Zuwendungen für Ersatzpflege

Wenn Sie seit mindestens einem Jahr eine

pflegebedürftige Person mit einem Pflegegeldanspruch ab der Stufe 3

oder

demenziell erkrankte oder minderjährige pflegebedürftige Person mit einem Pflegegeldanspruch ab der Stufe 1

überwiegend pflegen und an der Erbringung der Pflege wegen Krankheit, Urlaub oder sonstigen wichtigen Gründen (mindestens eine Woche bzw. vier Tage durchgehend) verhindert sind, gebürtet Ihnen bei Vorliegen einer sozialen Härte eine finanzielle Zuwendung. Diese Zuwendung soll einen Teil der Kosten für in Anspruch genommene professionelle oder private Ersatzpflege abdecken.

Zuwendungen für Pflegekurse

Wenn Sie einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 1 pflegen, können Sie jährlich eine finanzielle Unterstützung pro pflegebedürftiger Person erhalten, wenn Sie an Kursen zur Wissensvermittlung im Bereich Pflege und Betreuung teilnehmen und Ihnen dabei Kosten entstanden sind.

Anspruchsberechtigter Personenkreis:

- Verwandte in gerader Linie:
(Kinder, Eltern, Enkel, Großeltern, etc.),
- Ehepartner bzw. eingetragene Partner,
- Lebensgefährten,
- Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder,
- Geschwister,
- Nichte, Neffe,
- Schwager und Schwägerinnen,
- Schwiegerkinder und Schwiegereltern

Anspruchsvoraussetzungen

Eine soziale Härte liegt vor, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen des Antragstellers den Betrag von

2.000 Euro (bei Pflege einer Person mit einer Pflegegeldeinstufung bis Stufe 5)

bzw.

2.500 Euro (bei Pflege einer Person mit einer Pflegegeldeinstufung 6 oder 7)

nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen erhöhen sich für (behinderte) unterhaltsberechtigte Angehörige.

Folgende Einkommen werden nicht angerechnet:

Geldleistungen wegen Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Sonderzahlungen, Familienbeihilfen, Kinderbetreuungsgeld, Studienbeihilfen, Wohnbeihilfen sowie Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen.

Antrag

Die Zuwendungen müssen beim **Sozialministeriumservice beantragt** werden! Die Adressen finden Sie im Kapitel „**Ansprechpartner**“.

Das Antragsformular steht auf der Website des Sozialministeriumservice zum Download zur Verfügung: sozialministeriumservice.at

Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung

Welche gesetzlichen Voraussetzungen bestehen?

- Bedarf einer bis zu 24-Stunden-Betreuung.
- Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz.
- Die Betreuungskräfte müssen entweder eine theoretische Ausbildung, die im Wesentlichen derjenigen einer Heimhelferin/eines Heimhelfers entspricht, nachweisen oder seit mindestens sechs Monaten die Betreuung der pflegebedürftigen Person sachgerecht durchgeführt haben oder es muss eine fachspezifischen Ermächtigung der Betreuungskraft zu pflegerischen/ärztlichen Tätigkeiten vorliegen.

Welche Leistungen können Sie in Anspruch nehmen?

Sie können einen Zuschuss beantragen. Dieser ist von der Art des Betreuungsverhältnisses und bestimmten Einkommensgrenzen abhängig.

Anlaufstelle ist das Sozialministeriumsservice mit seinen neun Landesstellen.

Die Kontaktdaten finden Sie im Kapitel „**Ansprechpartner**“.

Das Antragsformular steht auf der Website des Sozialministeriumsservice zum Download zur Verfügung: sozialministeriumservice.at

Pflegekarenz oder -teilzeit

Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis zumindest bereits drei Monate andauert, haben die Möglichkeit, mit ihrem Arbeitgeber eine **Pflegekarenz oder -teilzeit** zu vereinbaren.

Seit 01.01.2020 gibt es einen Rechtsanspruch auf Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit von bis zu zwei Wochen in Betrieben mit mehr als fünf Beschäftigten. Diese kann unter bestimmten Voraussetzungen um zwei weitere Wochen verlängert werden.

Für die Pflegekarenz besteht bei Erfüllung bestimmter Kriterien Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Voraussetzungen für ein Pflegekarenzgeld bei Pflegekarenz/-teilzeit

- Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 3 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder
- Pflege und/oder Betreuung von demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen mit Pflegegeldbezug ab der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz,
- Erklärung der überwiegenden Pflege und Betreuung für die Dauer der Pflegekarenz/-teilzeit,
- schriftliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder -teilzeit mit dem Arbeitgeber oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe.

Dauer der Pflegekarenz/-teilzeit

Grundsätzlich können Sie eine Pflegekarenz oder -teilzeit ein bis maximal drei Monate nützen. Im Fall einer Erhöhung der Pflegegeldstufe der zu pflegenden/betreuenden Person ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung der Pflegekarenz oder -teilzeit zulässig.

Wie und bei welcher Behörde kann ich Pflegekarenzgeld beantragen?

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das **Sozialministeriumservice**. Die Kontaktdaten finden Sie im Kapitel „**Ansprechpartner**“.

Das Antragsformular steht auf der Website des Sozialministeriumservice zum Download zur Verfügung: sozialministeriumservice.at

Familienhospizkarenz oder -teilzeit

Arbeitnehmer haben auch die Möglichkeit, mit ihrem **Arbeitgeber** eine **Familienhospizkarenz oder -teilzeit** zu vereinbaren. Für diese Karenz besteht unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Pflegekarenzgeld.

Voraussetzungen für ein Pflegekarenzgeld bei Familienhospizkarenz

- Sterbegleitung einer/eines nahen Angehörigen oder Begleitung von schwerst erkrankten Kindern,
- Nachweis der Inanspruchnahme einer Familienhospizkarenz oder
- Abmeldung vom Bezug des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe.

Dauer der Familienhospizkarenz

Bei Sterbegleitung können Sie eine Familienhospizkarenz für maximal drei Monate vereinbaren, eine Verlängerung bis maximal sechs Monate ist möglich. Bei Begleitung von schwerst erkrankten Kindern beträgt der Zeitraum maximal fünf Monate, eine Verlängerung bis maximal neun Monate ist möglich.

Für die Zeit einer solchen Karenz wurden besondere kranken- und pensionsrechtliche Absicherungen geschaffen.

Wie und bei welcher Behörde kann ich Pflegekarenzgeld beantragen?

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das **Sozialministeriumservice**. Die Kontaktdaten finden Sie im Kapitel „**Ansprechpartner**“.

Das Antragsformular steht auf der Website des Sozialministeriumservice zum Download zur Verfügung: sozialministeriumservice.at

Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

Die SVS führt im Auftrag des Sozialministeriums die „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ für alle Pflegegeldentscheidungsträger österreichweit durch.

Im Rahmen dieser Qualitätssicherung werden **Pflegegeldbezieher**, die in häuslicher Pflege leben, von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, mit denen die SVS Werkverträge geschlossen hat, **kostenlos zu Hause besucht**.

Ziel

Das Ziel der „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ ist, durch die persönliche Kontaktnahme mit den Pflegegeldbeziehern und deren Betreuungspersonen die **tatsächliche Pflegesituation zu erheben** und bei Bedarf eine **notwendige Information und Beratung** durchzuführen. Dadurch soll den Betroffenen die notwendige Unterstützung und somit bestmögliche Rahmenbedingungen für die alltägliche Betreuung gewährleistet werden. Immerhin leben 80 Prozent der Pflegegeldbezieher in häuslicher Pflege, die von Angehörigen geleistet wird.

Mit dem **Schwerpunkt Information und Beratung** wird auf die individuellen Bedürfnisse der Betroffenen eingegangen und spezielle Fragen zum Thema „Pflege“ kompetent beantwortet. Die umfangreiche Ausbildung und die Erfahrungen der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegepersonen sind für diese Aufgabe die besten Voraussetzungen.

Diese Hausbesuche werden auch auf Wunsch der Pflegegeldbezieher oder ihrer pflegenden Angehörigen durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie unter svs.at/qualitaetssicherung.

Die im Rahmen dieser Maßnahmen zu gewinnenden Erkenntnisse sollen die Grundlage für die künftige Weiterentwicklung des Pflegevorsorgesystems bilden.

Kostenlose Angehörigengespräche bei psychischen Belastungen

Die Pflege und Betreuung zu Hause wird in sehr hoher Qualität erbracht, jedoch ist sie für die pflegenden Angehörigen in vielen Fällen mit psychischen Belastungen verbunden. Aus diesem Grund können pflegende Angehörige, die unter psychischen Belastungen leiden, **bis zu zehn kostenlose unterstützende Angehörigengespräche** in Anspruch nehmen.

Durch diese Gespräche sollen psychische Belastungen reduziert, individuelle Handlungsoptionen anhand von Ressourcen der pflegenden Angehörigen aufgezeigt und der Zugang zu relevanten Unterstützungsangeboten erleichtert werden.

Beispielsweise Unterstützung durch Selbsthilfe, Information und Aufklärung zur Situationsbewältigung, Aufzeigen der eigenen Kräfte und Stärken sowie Bewusstmachen individueller Handlungsperspektiven zur besseren Bewältigung der psychischen Belastungen.

Nähere Informationen über diese kostenlosen Angehörigengespräche erhalten Sie unter svs.at/qualitaetssicherung.

Versorgung mit Heilbehelfen und Hilfsmitteln

Für den Bezug von **Heilbehelfen** (zum Beispiel Bandagen, Nabelbruchbänder, Gummistrümpfe) und **Hilfsmittel** (Prothesen, Krücken, Hörapparate, Rollstühle) auf Kosten der SVS ist grundsätzlich eine **ärztliche Verordnung** notwendig. In bestimmten Fällen ist vor dem Bezug zusätzlich eine Bewilligung von der SVS einzuholen, damit diese die Kosten übernimmt. Bestimmte Heilbehelfe und Hilfsmittel können vom Versicherten direkt beim Vertragspartner (zum Beispiel Bandagisten, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Optiker, Hörgeräteakustiker etc.) – allenfalls mit Kostenanteil – bezogen werden. Bei Heilbehelfen und Hilfsmitteln, für die keine vertragliche Vereinbarung besteht, zum Beispiel spezielle Sehhilfen, Antidecubitusmatratzen, ist ein Kostenvoranschlag des Vertragslieferanten einzuholen. Zu beachten ist auch, dass die Kosten nur bis zum einem maximalen Betrag übernommen werden können und vor allem besondere Wünsche bzw. speziellere Ausführungen selbst bezahlt werden müssen.

Wenn Sie keinen Vertragspartner in Anspruch nehmen, müssen Sie die ärztliche Verordnung, unsere Bewilligung, die Originalrechnung sowie die Zahlungsbestätigung bei uns einreichen. Wurde ein anerkanntes Fachgeschäft in Anspruch genommen, erhalten Sie einen Teil der Kosten ersetzt.

Bei Fragen informieren Sie sich diesbezüglich in Ihrem SVS Kundencenter.

Ansprechpartner

Service und Beratung durch die SVS

Viel Wissenswertes rund um das Pflegegeld und die Unterstützungs-möglichkeiten für Pflegende können Sie unter svs.at nachlesen. Alle Kontaktmöglichkeiten für individuelle Fragen und Auskünfte zum Themenbereich Pflege finden Sie auf den folgenden Seiten dieser Broschüre.

Ansprechstellen für Pflege- und Hilfeleistungen

Für Betreuungs- bzw. auch Hilfeleistungen außerhalb der Familie stehen folgende Behörden für nähere Auskünfte zur Verfügung:

- das [Gemeindeamt](#),
- die zuständige [Bezirkshauptmannschaft \(Sozialabteilung\)](#) oder
- der [Magistrat bzw. in Wien: Fonds Soziales Wien](#).

Informationen zur 24-Stunden-Betreuung (insbesondere zum Fördermodell), über Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger oder zum Pflegekarenzgeld erhalten Sie unter www.sozialministeriumservice.at

BürgerInnenservice

Das Bürgerservice (Telefon: 0800 201 611) bietet Personen, die Angehörige pflegen oder in anderer Form mit den Problemen der Pflege konfrontiert sind, Information und Unterstützung.

Caritas Österreich
caritas.at

Diakonie Österreich
diakonie.at

Hilfswerk Österreich
hilfswerk.at

Österreichisches Rotes Kreuz
roteskreuz.at

Volkshilfe Österreich
volkshilfe.at

Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

Nähere Auskünfte über die einzelnen Angebote (Hausbesuche, kostenlose Angehörigengespräche) erhalten Sie telefonisch unter 050 808 2087 oder per E-Mail:

- für die **pflegerischen Hausbesuche**:
qualitaetssicherung@svqspg.at
- für die **Angehörigengespräche**:
angehoerigengespraech@svqspg.at
- für den **Hausbesuch auf Wunsch**:
wunschhausbesuch@svqspg.at

Landesstellen des Sozialministeriumservice

Wien | 1010 Wien, Babenbergerstraße 5,
Tel: 01 588 31, Fax: 05 99 88-2266,
E-Mail: post.wien@sozialministeriumservice.at

Niederösterreich | 3100 St. Pölten, Daniel-Gran-Straße 8/3.Stock,
Tel: 02742/312 224, Fax: 02742 312 224-7655,
E-Mail: post.niederoesterreich@sozialministeriumservice.at

Burgenland | 7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 46,
Tel. 02682/640 46, Fax: 05 99 88-7412
E-Mail: post.burgenland@sozialministeriumservice.at

Oberösterreich | 4021 Linz, Gruberstraße 63,
Tel: 0732/76 04, Fax: 0732/76 04-4400,
E-Mail: post.oberoesterreich@sozialministeriumservice.at

Salzburg | 5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a,
Tel: 0662/889 83-0, Fax: 05 99 88-3499,
E-Mail: post.salzburg@sozialministeriumservice.at

Tirol | 6020 Innsbruck, Herzog-Friedrich-Straße 3,
Tel: 0512/563 101, Fax: 05 99 88-7075,
E-Mail: post.tirol@sozialministeriumservice.at

Vorarlberg | 6900 Bregenz, Rheinstraße 32/3,
Tel: 05574/68 38, Fax: 05 99 88-7205,
E-Mail: post.vorarlberg@sozialministeriumservice.at

Steiermark | 8020 Graz, Babenbergerstraße 35,
Tel: 0316/70 90, Fax: 05 99 88-6899,
E-Mail: post.steiermark@sozialministeriumservice.at

Kärnten | 9020 Klagenfurt, Kumpfgasse 23-25,
Tel: 0463/58 64, Fax: 05 99 88-5888,
E-Mail: post.kaernten@sozialministeriumservice.at

Homepage des Sozialministeriumservice:
sozialministeriumservice.at

Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt

Wien | 1030 Wien, Ghegastraße 1,
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-288 50
E-Mail: pva-lsw@pv.at

Niederösterreich | 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 5,
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-328 50
E-Mail: pva-lsn@pv.at

Burgenland | 7000 Eisenstadt, Ödenburger Straße 8,
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-338 50
E-Mail: pva-lsb@pv.at

Oberösterreich | 4020 Linz, Terminal Tower, Bahnhofplatz 8,
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-368 50
E-Mail: pva-lso@pv.at

Salzburg | 5020 Salzburg, Schallmooser Hauptstraße 11,
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-378 50,
E-Mail: pva-lss@pv.at

Tirol | 6020 Innsbruck, Ing.-Etzel-Straße 13,
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-388 50
E-Mail: pva-lst@pv.at

Vorarlberg | 6850 Dornbirn, Zollgasse 6,
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-398 50
E-Mail: pva-lsv@pv.at

Steiermark | 8020 Graz, Eggenberger Straße 3,
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-348 50
E-Mail: pva-lsg@pv.at

Kärnten | 9020 Klagenfurt, Südbahngürtel 10,
Tel: 05 03 03, Fax: 05 03 03-358 50
E-Mail: pva-lsk@pv.at

Sozialgerichte

Wien

Arbeits- und Sozialgericht Wien

Althanstraße 39-45
1091 Wien
Tel: 01 401 27-0

Niederösterreich

Landesgericht Korneuburg

Landesgerichtsplatz 1
2100 Korneuburg
Tel: 02262 799-0

Landesgericht Krems

Josef Wichner-Straße 2
3500 Krems an der Donau
Tel: 02732 809-0

Landesgericht St. Pölten

Schießstattring 6
3100 St. Pölten
Tel: 02742 809-0

Landesgericht Wr. Neustadt

Maria Theresien-Ring 5
2700 Wr. Neustadt
Tel: 02622 215 10

Burgenland

Landesgericht Eisenstadt

Wienerstraße 9
7000 Eisenstadt
Tel: 02682 701

Oberösterreich

Landesgericht Linz

Fadingerstraße 2
4020 Linz
Tel: 057 601 21

Landesgericht Ried im Innkreis

Bahnhofstraße 56
4910 Ried im Innkreis
Tel: 057 601 21

Landesgericht Steyr

Spitalskystraße 1
4400 Steyr
Tel: 057 601 21

Landesgericht Wels

Maria Theresia-Straße 12
4600 Wels
Tel: 057 601 21

Salzburg

Landesgericht Salzburg

Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg
Tel: 057 601 21-0

Tirol

Landesgericht Innsbruck

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck
Tel: 057 601 43 42

Vorarlberg

Landesgericht Feldkirch

Schillerstraße 1
6800 Feldkirch
Tel: 057 601 43 43

Kärnten

Landesgericht Klagenfurt

Josef-Wolfgang-Dobernig-Str. 2
9020 Klagenfurt
Tel: 0463 584 0-0

Steiermark

Landesgericht f.

Zivilrechtssachen Graz

Marburger Kai 49
8010 Graz
Tel: 0316 806 4-0

Landesgericht Leoben

Dr. Hanns Groß-Straße 7
8700 Leoben
Tel: 03842 404-0

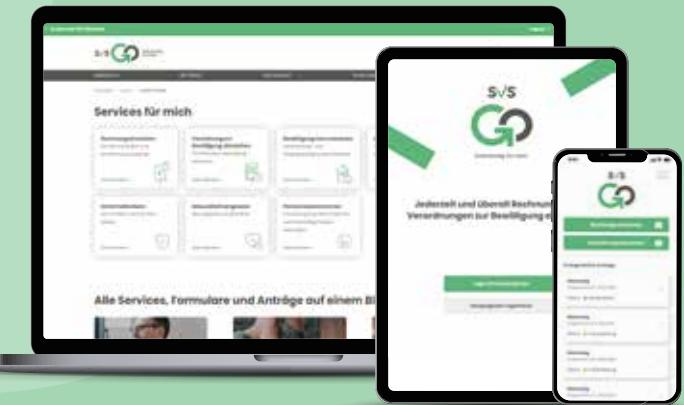
Haben Sie noch Fragen? Schreiben Sie uns eine Nachricht über svsGO – schnell, sicher und direkt!

Mehr Zeit für die wichtigen Dinge im Leben!

Mit svsGO können Sie uns nicht nur Nachrichten schicken, sondern auch Anträge einbringen, persönliche Daten einsehen, Bestätigungen herunterladen, Rechnungen oder Verordnungen einreichen.



svs.at/go



Terminvereinbarung notwendig!

Wir beraten Sie gerne persönlich nach Terminvereinbarung unter svs.at/termine. Alle Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf svs.at/kontakt.

Sie wollen am aktuellsten Stand bleiben?

News & aktuelle Themen der SVS - Jetzt für den SVS Newsletter unter svs.at/newsletter eintragen!

